223

Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes

Vom 16. Dezember 1992

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz – EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 haftet das Land für die Verbindlichkeiten einer Ersatzschule aus betrieblicher Altersversorgung den Planstelleninhabern und ihren Hinterbliebenen gegenüber unbeschränkt, soweit ohne diese Haftung eine Eintrittspflicht des Trägers der Insolvenzsicherung aufgrund und nach Maßgabe von § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gegeben wäre."

2. § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Zuschuß sind in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu leisten."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft; Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Kultusminister
Hans Schwier

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

– GV. NW. 1992 S. 531.